



# Satzung

Sportgemeinschaft Calvörde

# Sportgemeinschaft Calvörde e.V.



Mehrsportverein für die Gemeinde Calvörde

## Präambel

Die Mitglieder des Vereins haben sich zusammengeschlossen, um den Sport in Calvörde zu fördern, die Gemeinschaft unter Sporttreibenden zu stärken und den Breitensport für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51–68 der Abgabenordnung.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Sportgemeinschaft Calvörde e. V.**“  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer **VR 38060** eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Calvörde.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt, im Kreissportbund Börde sowie in den jeweils zuständigen Landes- und Kreisfachverbänden. Der Verein erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in den vom Verein angebotenen Sportarten, insbesondere Breitensport, Jugendsport, Senioren- und Freizeitsport einschließlich Sportförderung für Menschen mit Behinderung, durch Trainings, Sportveranstaltungen, Wettkämpfe und Freizeitangebote.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Abhaltung von Turn-, Sport- und Spielübungen
  - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
  - Ausbildung qualifizierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften Aufwandsersatz leisten sowie Tätigkeitsvergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) leisten.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Finanzielle Entscheidungen erfolgen im Rahmen der satzungsgemäßen und steuerlich zulässigen Zweckverwirklichung.

# Sportgemeinschaft Calvörde e.V.



Mehrsportverein für die Gemeinde Calvörde

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Gegen die Ablehnung kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet endgültig.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden, die den Verein unterstützen wollen, ohne sportlich aktiv zu sein. Es gelten die Regelungen des Absatzes 2.
4. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglied kann auch eine nicht dem Verein angehörende Person werden.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres oder zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, insbesondere in folgenden Fällen:
  - schuldhaftes Missachten satzungsgemäßer Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane
  - bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - unehrenhafte Handlungen, Verstöße gegen Vereinsinteressen oder die dem Ansehen des Vereins schaden
  - grob unsportlichem VerhaltenDer Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands nach vorheriger Anhörung des Mitglieds, schriftlich oder mündlich. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche auf Anteile des Vereinsvermögens. Andere Ansprüche sind innerhalb von drei Monaten schriftlich geltend zu machen.

# Sportgemeinschaft Calvörde e.V.



Mehrsportverein für die Gemeinde Calvörde

## § 5 Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mitglieder verpflichten sich, die Satzung sowie Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten und kameradschaftlich miteinander umzugehen.
3. Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
4. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
5. Näheres regelt die Beitragsordnung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

## § 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins



## § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung (z. B. E-Mail, Brief) oder Veröffentlichung auf der offiziellen Vereinswebseite.
2. Zwischen Bekanntgabe und Versammlungstermin müssen mindestens 6 Wochen liegen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter wörtlicher Angabe der zu ändernden Vorschrift mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

## § 10 Ablauf, Beschlussfassung und Stimmrecht

1. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, wählt die Versammlung den Leiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.  
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  - Schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
  - Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel dies verlangt.
  - Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Über Satzungsänderungsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 erfüllt sind.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB:
    - dem 1. Vorsitzenden
    - dem 2. Vorsitzenden
    - dem Kassenwart

# Sportgemeinschaft Calvörde e.V.



Mehrsportverein für die Gemeinde Calvörde

b) dem erweiterten Vorstand mit Stimmrecht:

- dem Sportwart
  - dem Jugendwart
  - dem Gleichstellungsbeauftragten
  - dem Schriftführer
  - den Abteilungsleitern
2. Die Finanzgeschäfte des Vereins werden durch den Kassenwart nach Maßgabe der Finanzordnung geführt.
  3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB gemeinsam vertreten. Für laufende Finanzgeschäfte kann der Kassenwart eigenständig handeln, sofern die jeweilige Transaktion in der Finanzordnung vorgesehen ist. Diese Befugnis gilt ausschließlich im Innenverhältnis und berührt weder die gesetzliche Vertretungsregelung nach § 26 BGB noch begründet sie eine Einzelvertretungsbefugnis nach außen.
  4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.  
Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Sektionen und Abteilungen und kann Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen.  
Er ist berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen.  
Über seine Tätigkeit berichtet der Vorstand regelmäßig der Mitgliederversammlung.
  5. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.  
Eine Wiederwahl ist zulässig.  
Mehrere Vorstandsämter gemäß § 26 BGB dürfen nicht von derselben Person ausgeübt werden. Andere Doppeltätigkeiten sind ohne doppeltes Stimmrecht zulässig



## § 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder ab 16 Jahren sowie Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mitglieder ohne Stimmrecht oder deren gesetzliche Vertreter können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## § 13 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Für die Ernennung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ehrenmitglieder erhalten keine vermögenswerten Vorteile aus ihrer Ehrenmitgliedschaft.

## § 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse einschließlich Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen mindestens einmal jährlich und berichten schriftlich dem Vorstand.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstands.

## § 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand folgende Ordnungen erlassen:
  - Geschäftsordnung
  - Beitragsordnung
  - Finanzordnung
  - Ordnung zur Nutzung der Sportstätten
2. Ordnungen werden mit zwei Dritteln der Stimmen des Vorstands beschlossen. Ordnungen, die Rechte oder Pflichten der Mitglieder betreffen, bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
3. Weitere spezifische Ordnungen kann der Vorstand nach Bedarf erlassen, sofern sie die Rechte oder Pflichten der Mitglieder nicht ändern.
4. Alle Ordnungen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach Beschluss schriftlich, elektronisch oder auf der Vereinswebsite bekannt zu machen und sind nach Bekanntgabe für alle Mitglieder verbindlich.

# Sportgemeinschaft Calvörde e.V.



Mehrsportverein für die Gemeinde Calvörde

## § 16 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind schriftliche Niederschriften zu fertigen.  
Sie müssen mindestens enthalten: Ort, Datum, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und gefasste Beschlüsse. Eine Liste der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist beizufügen.
2. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei deren Verhinderung kann die Unterschrift durch den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen.
3. Protokolle können auch in elektronischer Form geführt und an die Mitglieder verteilt werden, sofern die Echtheit und Unveränderbarkeit gewährleistet ist.

## § 17 Auflösung und Vermögensverwendung

### 1. **Auflösung und Liquidation**

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine andere Person als Liquidator bestimmt.

### 2. **Verschmelzung**

Eine Verschmelzung mit einem anderen gemeinnützigen Verein ist zulässig. Sie bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der neue Rechtsträger muss die bisher verfolgten gemeinnützigen Zwecke des Vereins weiterhin ausschließlich und unmittelbar erfüllen.

Vor Durchführung der Verschmelzung ist das zuständige Finanzamt anzuhören.

### 3. **Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51–68 AO, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Die begünstigte Körperschaft wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit Inkrafttreten verlieren frühere Satzungen ihre Gültigkeit.

Ort und Datum der Beschlussfassung sind in der Niederschrift festzuhalten.